

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/499/2023

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner

Eintritt und Vereidigung eines neuen Stadtratsmitglieds

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	30.06.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Sachvortrag:

Nach dem Ausscheiden von Frau Anna Freyberger rückt der nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlages „Christlich-Soziale-Union“ entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl und der erfüllten Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stadtrat nach.

Aufgrund des Ergebnisses der Stadtratswahl vom 15.03.2020 wäre die Listennachfolgerin Frau Monika Heinemann gewesen. Frau Heinemann hat die Übernahme des Stadtratsmandates abgelehnt. Der nächstfolgende Bewerber ist daher Herr Thomas Pültz. Er hat sich schriftlich bereit erklärt, das Mandat anzunehmen und den vorgesehenen Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO zu leisten.

Herr Pültz wurde zur heutigen Stadtratssitzung eingeladen. Ich darf ihn in den Reihen des Stadtrates herzlich willkommen heißen und ihn bitten, zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu arbeiten.

Ich bitte Herrn Pültz sich von seinem Platz zu erheben und die Eidesformel nachzusprechen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 GO).